Stadt Zug

Stadt Zug
Stadtrat

Stadthaus, Gubelstrasse 22
6301 Zug
www.stadtzug.ch

Sitzung vom 3. November 2026
Beschluss Nr.: 512.26

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Departement SUS
Signalisation: St.-Antons-Gasse; Anpassung Ausnahme Teilfahrverbot für Anwohner

I Antrag

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 311.23 vom 30. Mai 2023 hat die Stadt Zug die Signalisation im Quartier Altstadt angepasst, um das Fahrradnetz attraktiver zu gestalten. Dafür wurde unter anderem bei der St.-Antons-Gasse das Vorschriftssignal «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (Signal 2.14 SSV) mit dem Zusatz «Zubringer gestattet» durch das Vorschriftssignal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV) mit dem Zusatz «Zubringer gestattet» ersetzt. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass in diesem Geviert private Parkplätze von Anwohnenden existieren. Mit der aktuellen Signalisation ist die Zufahrt jedoch nicht gestattet.
Obwohl die Signalisation bereits seit mehreren Jahren besteht, wurde die zuständige Abteilung Sicherheit und Verkehr erst kürzlich von Anwohnerinnen und Anwohnern über die privaten Parkplätze unterrichtet. Da diese von der Anordnung unmittelbar betroffen sind, schlägt die Abteilung Sicherheit und Verkehr folgende Anpassung der Signalisation vor:

- St.-Antons-Gasse, zwischen Einmündung Schanz und Einmündung Zeughausgasse;
  Einführung Vorschriftssignal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV) mit Zusatztext «ausgenommen Güterumschlag 05.00 - 19.00 Uhr und Anwohner».

- St.-Antons-Gasse, zwischen Einmündung Schanz und Einmündung Zeughausgasse;
  Einführung Vorschriftssignal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV) mit Zusatztext «ausgenommen Güterumschlag 05.00 - 19.00 Uhr»,
  der Stadtratsbeschluss Nr. 311.23 vom 30. Mai 2023, Ziff. 3, wird aufgehoben.

Eigentumsverhältnis der betroffenen Grundstücke:
Grundstücke Nr. 1035, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (BGS 751.21), werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. St.-Antons-Gasse, zwischen Einmündung Schanz und Einmündung Zeughausgasse; Einführung Vorschriftssignal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV) mit Zusatztext «ausgenommen Güterumschlag 05.00 - 19.00 Uhr und Anwohner».

2. St.-Antons-Gasse, zwischen Einmündung Schanz und Einmündung Zeughausgasse; Einführung Vorschriftssignal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV) mit Zusatztext «ausgenommen Güterumschlag 05.00 - 19.00 Uhr», der Stadtratsbeschluss Nr. 311.23 vom 30. Mai 2023, Ziff. 3, wird aufgehoben.

3. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wird beantragt, die unter Ziffern 1 und 2 erlassenen Verkehrsanordnungen zu genehmigen.

4. Die Verkehrsanordnungen unter den Ziffern 1 und 2 werden nach Vorliegen des Genehmigungsentscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.

5. Mitteilung an:
   - Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, info.sd@zg.ch (mit Beilage)
   - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadtzug.ch
   - Baudepartement, baudepartement@stadtzug.ch
   - Kanzlei, stadtkanzlei@stadtzug.ch

Zug, 3. November 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
André Wicki
Stadtpräsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Signalisationsplan